

mogri



Rechtstipp August 2019

Freilaufende Hund im Gelände

Das Oberlandesgericht Koblenz hat entschieden, dass ein Spaziergänger, der einem freilaufenden Hund begegnet, den der Hundehalter offensichtlich nicht mehr unter Kontrolle hat, entsprechende Abwehrmaßnahmen ergreifen darf. Ob das Tier wirklich aggressiv ist oder nicht, spielt dabei keine Rolle.

Hintergrund war, dass ein Jogger, der selbst mit einem angeleinten Hund im Wald unterwegs war, einem freilaufenden Hund begegnete, der direkt auf ihn und seinen eigenen Hund zulief. Der Jogger griff nach einem Ast, um den fremden Hund abzuwehren. Dabei rutschte er aus und zog sich einen Muskelriss zu, der operativ versorgt werden musste.

Nach der Entscheidung des Oberlandesgerichtes haftet der Hundehalter für alle aus dem Hundeangriff entstandenen und noch entstehenden Schäden. Die Argumentation des Hundehalters, dass der Hund nicht aggressiv gewesen sei, sondern nur habe spielen wollen, führte nicht zu einer Änderung der gerichtlichen Entscheidung. Einem Spaziergänger oder Jogger sei nicht zuzumuten, das Verhalten des fremden Hundes zunächst auf seine Gefährlichkeit zu analysieren und zu bewerten. Der Jogger, der versucht hatte, den fremden Hund mittels eines Astes abzuwehren, und sich dabei verletzte, habe sich deshalb kein Mitverschulden anrechnen zu lassen.

Es empfiehlt sich also in jedem Fall, anwaltliche Beratung in Anspruch zu nehmen, um zu prüfen, ob Erfolgsaussichten für Schadensersatz- bzw. Schmerzensgeldansprüche bestehen.

Britta Burger
Rechtsanwältin
Rechtsanwälte Busch & Burger

Hauptstraße 112
55120 Mainz
Telefon 06131/96966-0
Telefax 06131/96966-33
www.rabusch-mz.de